



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 17.11.2021, 10.30 Uhr

Allgemeine Informationen im Überblick

Aktuelle Regelungen

Derzeit gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**.

1

Die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der Inzidenz der Ansteckungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Infektionsinzidenz), sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die **Krankenhausampel**.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert auf seiner [Webseite](#) täglich über den aktuellen Stand der Krankenhausampel für Bayern.

Krankenhausampel

Die Krankenhausampel in Bayern steht auf Rot.

Stufe Rot ist erreicht, wenn bayernweit mehr als 600 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung auf Intensivstationen behandelt werden müssen.

2

Derzeit gelten folgende Maßnahmen:

FFP2-Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine FFP2-Maskenpflicht.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Zugangsbeschränkung 2G

Sportstätten, Kulturbereich, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen

2G gilt in Sportstätten, im Kulturbereich (Kino, Oper, Theater, Museen usw.), in der Gastronomie und im Beherbergungswesen, in Freizeiteinrichtungen (Bäder, Thermen, Seilbahnen, Freizeitparks, Spielhallen usw.).

Hinweis: Für zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben gilt 3G-Plus (s. unten).

Zugang zu Bereichen, in denen 2G gilt, haben:

- Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zum 12. Geburtstag.
- Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 18. Geburtstag – soweit sie nicht geimpft oder genesen sind, wenn sie dort selbst aktiv sind (Sport, Musik, Schauspiel). Ebenso haben sie Zugang zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Zeugnis im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test. Sie erhalten den Test in den [kommunalen Testzentren](#) kostenfrei.

Zugangsbeschränkung 2G/2G-Plus

Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben, vergleichbare Freizeiteinrichtungen

In Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen gelten verpflichtend 2G und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Zugang haben

- Geimpfte und Genesene
- sowie Personen, die nicht geimpft werden können, über ein entsprechendes ärztliches Attest und einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.

Die Betreiber können sich für **freiwilliges 2G-Plus** entscheiden und zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest, unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest) verlangen. Dann entfällt die Maskenpflicht.

Bei 2G/2G-Plus gilt eine Testpflicht für Anbieter, Betreiber, Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind:

- In Gastronomie- und in Beherbergungsbetrieben benötigen diese Personen
 - entweder an zwei Tagen pro Woche einen aktuellen negativen PCR-Test
 - oder an jedem Arbeitstag einen Schnelltest bzw. unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest.
- In den übrigen Bereichen, in denen 2G gilt, müssen sie, sofern sie Kundenkontakt haben, zwei Mal pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen.

Zugangsbeschränkung 3G-Plus

Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten; nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben

3G-Plus gilt bei Anbietern körpernaher Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (z.B. Frisör, Kosmetik, Fußpflege, Tattoo).

3G-Plus gilt außerdem für zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben.

Zugang haben Geimpfte, Genesene sowie Personen, die über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen. Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen im Hinblick auf die regelmäßigen Testungen in der Schule keinen zusätzlichen Testnachweis.

Bei 3G-Plus gilt in Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, für Anbieter, Betreiber, Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind und Kundenkontakt haben, eine Testpflicht:

Sie müssen

- entweder an zwei Tagen pro Woche über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen
- oder an jedem Arbeitstag über einen Schnelltest verfügen bzw. Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Zugangsbeschränkung 3G

Hochschulen, Bibliotheken, Archive, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zugang haben Geimpfte, Genesene sowie Getestete. Als aktueller negativer Testnachweis werden PCR-Tests (Testzeitpunkt vor max. 48 Stunden), Schnelltests (Testzeitpunkt vor max. 24 Stunden) und ggf. unter Aufsicht vorgenommene Selbsttests anerkannt.

Testpflicht am Arbeitsplatz

In allen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten, für die es keine gesonderte Regelung (wie z.B. für Gastronomie, körpernahe Dienstleistungen etc. – siehe oben) gibt, müssen alle Beschäftigten, die nicht geimpft oder genesen sind und während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Beschäftigte, sonstige Personen) haben können, zwei Mal pro Woche über einen aktuellen negativen Schnelltest oder einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest verfügen. Die Testpflicht gilt nicht im Handel und im ÖPNV.

Die erforderlichen Nachweise müssen von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. kontrolliert werden, eigene Testnachweise müssen für zwei Wochen aufbewahrt werden.

3

Maskenpflicht

Derzeit gilt FFP2-Maskenpflicht. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit, Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren müssen zumindest eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Die Maskenpflicht gilt generell in geschlossenen Räumen sowie im ÖPNV und Fernverkehr.

Sie gilt nicht

- in Privaträumen
- in der Gastronomie am Sitzplatz
- sowie an jedem festen Steh- oder Sitzplatz, an dem der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten werden kann.

Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht. Ausnahme: Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden – hier gilt die Maskenpflicht auch unter freiem Himmel.

Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdatenerfassung, die bisher unter anderem in der Gastronomie, im Beherbergungswesen, bei Tagungen, Kongressen und Messen, bei kulturellen Veranstaltungen, in Museen, Gedenkstätten, in Ausstellungen, Zoos, botanischen Gärten usw. erforderlich war, ist derzeit nur für Bereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen verpflichtend.

4

Dazu zählen:

- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen erbringen,
- geschlossene Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken, gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- Bordellbetriebe
- Gemeinschaftsunterkünfte, z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten.

In allen anderen Bereichen ist die Kontaktdatenerfassung derzeit nicht erforderlich.

Spezielle Regelungen für besondere Bereiche

Schulen

An den Schulen soll durchgängig Präsenzunterricht möglich bleiben. Deshalb wird das Schutzniveau angehoben.

5

Maskenpflicht

In den Schulen gilt derzeit eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

Tests

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, Schulveranstaltungen oder der

Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

6

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung wird regulär angeboten. Sofern die Krankenhausampel rot ist, werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet.

Das Testkonzept wird ausgeweitet: Pro Woche erhält jedes Kind **drei kostenfreie Tests**.

7

Hochschulen

An Hochschulen gelten die allgemeinen 3G-Regelungen – wer geimpft, genesen oder aktuell getestet ist, kann an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Die Testung ist unter Vorlage eines Studierendenausweises kostenfrei.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Sie gilt auch am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann.

8

Gastronomie und Beherbergung

Gastronomie

In der Innengastronomie gilt die 2G-Regelung – Zutritt haben Geimpfte und Genesene sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Letztgenannte müssen über ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen. Ein PCR-Test gilt vom Zeitpunkt der Probenentnahme 48 Stunden lang. Die Gäste müssen bis zum Einnehmen ihres Sitzplatzes eine FFP2-Maske tragen.

Beherbergung

Bei der Übernachtung in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen usw. gilt ebenfalls die 2G-Regelung. Hinweis: Für zwingend erforderliche, unaufschiebbare und nicht touristische Aufenthalte gilt 3G-Plus. Gäste in Beherbergungsbetrieben müssen bei der Ankunft einen Impf- oder Genesenennachweis bzw., sofern sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ein entsprechendes Attest sowie einen aktuellen negativen PCR-Test (vorgenommen vor max. 48 Stunden) vorlegen. Gäste, die nicht touristisch übernachten und nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen bei der Ankunft ebenfalls einen aktuellen negativen PCR-Test vorlegen. Alle, die über Testnachweise verfügen müssen, sind verpflichtet, alle weiteren 72 Stunden erneut einen aktuellen PCR-Testnachweis vorzulegen.

9

Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen

- In Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt FFP2-Maskenpflicht.
- In Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt die 3G-Plus-Regelung: Zugang haben Geimpfte, Genesene sowie Personen, die über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen. Der Handel ist ausdrücklich davon ausgenommen.

10

Veranstaltungen, Clubs und Diskotheken

Veranstaltungen

Für größere Veranstaltungen, z.B. aus den Bereichen Sport oder Kultur, sowie für Kongresse gilt die 2G-Regelung.

- Die Obergrenze an Teilnehmenden liegt bei max. 25.000 Personen. Bis 5.000 Personen darf die Raumkapazität zu 100% genutzt werden. Nehmen mehr als 5.000 Personen teil, richtet sich die Maximalzahl der über 5000 Personen hinaus zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der weiteren Größe des Veranstaltungsorts – der 5.000 Personen übersteigende Bereich darf zu 50% belegt werden. Stehplätze dürfen innerhalb dieses Rahmens unbegrenzt ausgewiesen werden.
- Ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand nicht durchgehend und zuverlässig einzuhalten, gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Die Veranstalter müssen ein Infektionsschutzkonzept erarbeiten. Ab einer Veranstaltungsgröße von 1.000 Personen müssen sie es dem zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen Stadtverwaltung vorab vorlegen.

Clubs und Diskotheken

- Clubs und Diskotheken können nur mit **2G** öffnen.
- Zutritt haben Geimpfte und Genesene sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies über ein Attest nachweisen können; letztgenannte benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test.
- Beschäftigte mit Kundenkontakt müssen sich an mindestens zwei unterschiedlichen Tagen pro Woche einem PCR-Test unterziehen.
- Es gilt die Maskenpflicht, es sei denn, die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter entscheiden sich für **freiwilliges 2G-Plus** und verlangen zusätzlich einen Schnelltest.

11

Gottesdienste

Bei Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt:

- Sofern nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen, gibt es keine Personenobergrenze (3G).
- Findet die 3G-Regelung keine Anwendung, richtet sich die maximale Personenzahl einschließlich genesener und geimpfter Personen nach

- der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.
- Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

12

Versammlungen gem. Artikel 8 Grundgesetz

- Bei Versammlungen im Sinne des Artikels 8 GG, die unter freiem Himmel stattfinden, muss zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden.
- Finden Versammlungen in geschlossenen Räumen statt, entfällt die Personenobergrenze, sofern nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G).
- In geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Findet die 3G-Regelung keine Anwendung, richtet sich die maximale Personenzahl einschließlich genesener und geimpfter Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.

13

Krankenhäuser, Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Für den Besuch in Krankenhäusern, Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt: Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen aktuellen negativen Test (PCR-Test, Schnelltest, ggf. einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest), auch wenn sie geimpft oder genesen sind. Dies gilt in diesem Fall auch für Kinder ab 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.

Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen müssen von 16. November 2021 an, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, mindestens zwei Mal pro Woche über einen negativen PCR-Test oder an jedem Arbeitstag über einen negativen Schnelltest verfügen.